

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie weitere Fragen zum Visumsverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

#### **Kreis Soest**

#### **Ausländerbehörde**

Hoher Weg 1-3  
59494 Soest  
Tel.: 02921-300  
Fax.: 02921-302121

E-Mail:

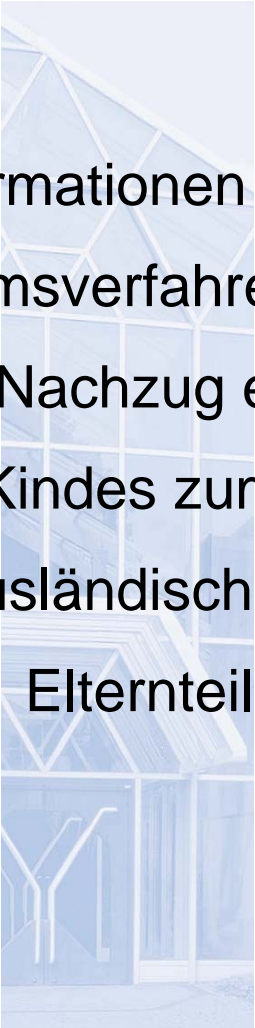
[auslaenderbehoerde@kreis-soest.de](mailto:auslaenderbehoerde@kreis-soest.de)

#### **Öffnungszeiten**

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Für Ihre Notizen:**

**KREIS  
SOEST**



Informationen zum  
Visumsverfahren für  
den Nachzug eines  
Kindes zum  
ausländischen  
Elternteil

## **Benötigt das Kind eines Ausländers ein Visum zur Familienzusammenführung?**

Ausländische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können minderjährige ledige Kinder nachziehen lassen. Zu Asylbewerbern, die noch nicht als Asylberechtigte anerkannt sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich. Ein weiterer Ausschluss des Familiennachzugs kann sich im Einzelfall aus dem Aufenthaltstitel des hier lebenden Elternteils ergeben.

### **Was ist vor der Einreise des Kindes zu beachten?**

- Der im Bundesgebiet lebende Elternteil muss über einen gültigen Nationalpass und Aufenthaltstitel verfügen.
- Das Kind muss einen gültigen Nationalpass besitzen.
- Das Kind muss minderjährig und ledig sein.
- Der Wohnraum muss ausreichend sein.

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

### **Welche Unterlagen sind der Ausländerbehörde vom im Deutschland lebenden Elternteil vorzulegen?**

- Geburtsurkunde des Kindes.
- Ist der Nachzug zu nur einem Elternteil beabsichtigt, muss der Nachweis über die alleinige Personensorgeberechtigung erbracht werden.
- Aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers.
- Die letzten drei Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (GuV-Rechnungen, Bilanzen oder Ähnliches reichen nicht aus).
- Mietvertrag oder Erklärung zum Wohneigentum in Verbindung mit dem aktuellen Grundbesitzabgabenbescheid.
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz für die Einreise

und den weiteren Aufenthalt des Kindes.

Diese Unterlagen sind der Ausländerbehörde nach Aufforderung vorzulegen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben.

### **Was ist nach der Einreise zu beachten?**

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes.
- Nach der Anmeldung ist eine gemeinsame Vorsprache der Familie bei der Ausländerbehörde erforderlich. Zur Vorsprache sind die Bescheinigung über die Anmeldung und der Reisepass mitzubringen.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt durch die Ausländerbehörde und ist gebührenpflichtig.